

TARIFORDNUNG

(gemäß § 15 der Elternbeitragsverordnung 2018)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
- ab dem Schuleintritt
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des aktuellen Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007 und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ist das aktuelle Monatseinkommen zu Beginn des Arbeitsjahres, **spätestens jedoch bis 15. Oktober** nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und **finden jeweils zum darauffolgenden Monatsersten** Berücksichtigung.
- (4) Wollen die Eltern **keine Angaben** zu ihrer Einkommenssituation machen, wird der jeweilige **Höchstbeitrag** verrechnet.
- (5) Bei falschen Angaben wird der Höchstbeitrag rückwirkend eingehoben.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Der Elternbeitrag wird für 11 Monate berechnet und wird mittels Bankeinzug eingehoben. Der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung ist im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht **innerhalb von 6 Wochen** nach Einstieg des Kindes nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- (5) Eine Aliquotierung des Elternbeitrages aufgrund einer längeren Abwesenheit eines Kindes ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht möglich.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren **53 Euro**,
 2. für Kinder über drei Jahren **46 Euro** (die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen) und
 3. für den Nachmittagstarif **46 Euro**
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z. 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden **194 Euro**, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden **120 Euro**, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) **119 Euro**.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 40 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 60 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der Elternbeitrag für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Krabbelgruppe) ist grundsätzlich für fünf Tage pro Woche festgesetzt. Ermöglicht der Kindergartenverein Peuerbach als Rechtsträger einen Besuch von weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der **70 %** vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der **50 %** vom Fünf-Tages-Tarif beträgt („**Platz-Sharing**“)
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonates bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den **Nachmittagsbesuch** der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als vier Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der **70 %** vom Vier-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der **50 %** vom Vier-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den **Nachmittagsbesuch** der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als vier Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der **70 %** vom Vier-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der **50 %** vom Vier-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194,00 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 120,00 Euro für Kinder über 3 Jahren eingehoben (maximal dem Höchstbeitrag gemäß § 4 (1) Z. 1 und 2).

- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten im **Kindergarten** sind Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **119,90 Euro** (inkl. Ust) pro Arbeitsjahr zu entrichten. Dieser Betrag wird monatlich (à 10,90 Euro) mittels Bankeinzug eingehoben.
- (2) Für Werkarbeiten in der **Krabbelstube** sind Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **55 Euro** (inkl. Ust) pro Arbeitsjahr zu entrichten. Dieser Betrag wird monatlich (à 5 Euro) mittels Bankeinzug eingehoben.
- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

§ 10

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsvorordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 11

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **3,50 Euro** (inkl. Ust) pro Essensportion verrechnet und mittels Bankeinzug eingehoben.
- (2) Für den Bustransport ist ein Kostenbeitrag von **15 Euro** monatlich zu leisten.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft.